

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juli

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	71	Hauptbericht des Bezirkskirchenrates 1981	75
Ausschreibung von Pfarrstellen	72	Hinweise zur Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen	75
Kirchliche Gesetze:		Hinweise zur Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	76
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen	72	Hinweise zum 45. Änderungstarifvertrag zum BAT und zum Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II	77
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng)	73	Mitarbeiter(innen) im Arbeiterverhältnis (Lohn ab 1. 3. 1980)	77
Anlagen: Vergütungstabellen	74	Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	80
Bekanntmachungen:		Tag des ausländischen Mitbürgers am 28. 9. 1980	80
Erweiterung und Änderung von Kirchspielen Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Villingen	75	Berichtigung	81

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrvikar Ulrich Hoffmann in Bruchsal (Paul-Gerhardt-Pfarrei) zum Pfarrer daselbst,
Pfarrer Ulrich Kahleyss in Mannheim (Johannespfarre) zum Pfarrer in Nußbaum.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Werner Henze in Malterdingen zum hauptamtlichen Religionslehrer am Suso-Gymnasium in Konstanz als Pfarrer der Landeskirche,
Religionslehrer Pfarrvikar Walter Peter in Kenzingen (Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,
Pfarrer Siegfried Wagener in Waldkirch zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Gewerbeschule IV in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidl and in Karlsruhe am 1. 9. 1980.

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Religionslehrer Pfarrer Gunter Himmelein in Freiburg (Wenzinger-Gymnasium) zur Übernahme

einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Cali/Kolumbien.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Religionslehrerin Pfarrerin Adelheid Binder in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) an das Frauenberufliche Gymnasium auf der Mettnau (mit 1/2 Deputat),
Jugendreferent Reiner Lichdi in Pforzheim (Schloßbergzentrum) als Pfarrdiakon nach Fahrnau zur Versehung des Pfarrdienstes.

Ernannt:

Religionslehrerin Liane Maurer in Emmendingen und
Religionslehrerin Sieglinde Stöcklin in Baden-Baden
zu planmäßigen Religionslehrerinnen.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Wolfgang Thum in Kembach mit dem Ablauf des 31. 8. 1980.

Gestorben:

Pfarrer Klaus Middel, Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe, am 23. Mai 1980,
Pfarrer i. R. Robert Zitt, zuletzt in Freiburg (Lutherpfarre), am 13. 6. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Görwihl, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle Görwihl wird auf 1. 11. 1980 frei.

Görwihl liegt im südlichen Schwarzwald in einem reizvollen Feriengebiet (500 bis 1000 m Höhe, 1 Autostunde nach Freiburg, Zürich, Basel).

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 600 Gemeindegliedern und umfaßt das Gebiet der bürgerlichen Großgemeinden Görwihl und Herrischried.

Die Pfarrwohnung mit separatem Eingang (6 Zimmer, 1 Gästezimmer, 1 Büro) befindet sich im Albert-Schweitzer-Haus, einer Tagungs- und Erholungsstätte der Landeskirche. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Weiterbildende Schulen befinden sich in Waldshut, Bad Säckingen, St. Blasien.

Biblischer Gesprächskreis und Junge Gemeinde werden vom Pfarrer geleitet; Singkreis und Kindergottesdienst sind selbständig. Willige Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in seiner Arbeit. Das Büro ist gut eingerichtet und wird von einem Kirchenältesten geführt. Ein Kirchenbus (VW) ist vorhanden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der sich auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten einer weiträumigen Diaspora einstellt.

Malterdingen, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wird auf 1. September 1980 frei.

Die Kirchengemeinde Malterdingen umfaßt z. Z. ca. 1950 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle.

Malterdingen liegt am Rande des Schwarzwaldes an der B 3 und am Autobahnzubringer Riegel; die 2300 Einwohner sind größtenteils Pendler und Nebenerwerbslandwirte im Weinbau.

Grund- und Hauptschule am Ort, Gymnasium in Kenzingen (4 km), Realschule in Herbolzheim (7 km). Die Kirche (mit spätgotischem Chor) wurde bis 1965 renoviert; das Pfarrhaus (Ölzentralheizung) wird frei (großer Pfarrgarten). Das Gemeindehaus wurde 1976 erbaut.

Das Gemeindeleben ist rege: mehrere Jugendscharen und Jugendkreise werden von Mitarbeitern geleitet. Die Jugendleiter werden vom Pfarrer betreut. Zwei Frauenkreise wurden bisher von Pfarrfrau und Pfarrer geleitet. 14tägig finden vom Pfarrer veranstaltete Seniorennachmittage statt. Im Kindergottesdienst arbeiten Mädchen mit; sie werden zu regelmäßigen Besprechungen eingeladen. Zwei Organisten sind am Ort; eine Erwachsenen- und eine Jugendkantorei werden vom nebenamtlichen Kantor betreut.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens (3 Gruppen) und der Krankenpflegestation (1 Krankenschwester).

Den Vorsitz im Kirchengemeinderat hat z. Z. ein gewähltes Mitglied, Arbeitsteilung wurde bereits erfolgreich praktiziert. Der Kirchengemeinderat ist kooperationsfreundlich.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 9. September 1980** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Die Bewerbungsfrist wurde wegen der Urlaubszeit bis 9. 9. 1980 verlängert.

Kirchliche Gesetze

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

Vom 5. Mai 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung
beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechts-Regelung findet Anwendung auf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die nach ihrem Dienstauftrag am Gottesdienst mitwirken und deshalb dienstplanmäßig oder betriebsüblich Sonntagsdienst haben (z. B. Gemeindediakone, Kirchenmusiker, Kirchendiener).

§ 2

(1) Hauptberufliche Mitarbeiter, die fortlaufend Sonntagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche. Feiertagsdienst ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen.

(2) Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 erhalten unabhängig von Absatz 1 unter Fortzahlung der Vergütung jährlich 6 dienstfreie Wochenenden (Samstag und Sonntag), davon in der Regel 3 im Kalenderhalbjahr. § 15 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 2—4, § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Buchstabe b, c, d und f BAT finden insoweit keine Anwendung.

(3) Hauptberufliche Mitarbeiter im Sinne von § 1, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich nicht fortlau-

pend Sonntagsdienst haben, erhalten als Ausgleich eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag. § 35 Buchstabe b, c, d und f BAT findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Mitarbeiter im Sinne von § 1, die ihren Dienst nebenberuflich versehen und an jedem Sonn- und Feiertag Dienst haben, erhalten unter Fortzahlung der Vergütung zusätzlich zu den in den Jahresurlaub fallenden Sonntagen 5 dienstfreie Sonntage im Kalenderjahr.

§ 4

Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Mai 1980

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

**Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80
für nebenberufliche Mitarbeiter
im Angestelltenverhältnis (AR-NAng)**

Vom 2. Juni 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

Artikel 1

1. Das kirchliche Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975 (GVBl. S. 33/1976) gilt als Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil I — (AR-NAng I) weiter.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Diese Arbeitsrechts-Regelung gilt nicht für nebenberufliche Lehrkräfte in kirchlichen Ausbildungsstätten und nicht für nebenberufliche Religionslehrer, die in geringfügigem Umfang (bis 4 Wochenstunden) eingesetzt sind.“
3. § 3 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:
„(3) Die Wochenarbeitszeit wird für nebenberufliche Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen nach dem für Lehrer an Grund- und Hauptschulen geltenden Unterrichtsdeputat, für nebenberufliche Religionslehrer an anderen Schularten nach dem für Lehrer an Realschulen geltenden Unterrichtsdeputat ermittelt.“
4. In § 6 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„(3) Der Urlaubsanspruch der nebenberuflichen Religionslehrer ist durch die allgemeinen Schulferien abgegolten.“
5. Der bisherige Absatz 3 von § 6 wird Absatz 4.

6. § 12 entfällt.

gemäß Artikel 1 Ziff. 1 AR-NAng I ist in § 1 Abs. 1 und 2 AR-NAng I das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Arbeitsrechts-Regelung“ zu ersetzen.

Artikel 2

1. Die Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (NVergVO) vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 3. 1978 (GVBl. S. 180) gilt als Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil II — (AR-NAng II) weiter.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich
a) aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (§ 2) multipliziert mit dem Faktor 4,348 multipliziert mit der Stundenvergütung (Vom Hundertsatz gemäß § 4 AR-NAng I), der nach § 3 maßgebenden Vergütungsgruppe (Tabelle Anlage 1),
b) für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister aus der nach Buchstabe a) ermittelten Monatsvergütung multipliziert mit dem Faktor vierzig Zweiundfünfzigstel,
c) für nebenberufliche Religionslehrer aus der nach Buchstabe a) ermittelten Monatsvergütung, wobei sich die Wochenarbeitszeit aus dem arbeitsvertraglich vereinbarten Unterrichtsdeputat multipliziert mit dem Arbeitszeitmaß nach § 2 Abs. 4 errechnet. Die hiernach ermittelte Wochenarbeitszeit ist kaufmännisch auf Zehntel-Stunden zu runden.
Die Tabelle für Stundenvergütungen (Anlage 1) wird nach Abschluß neuer Vergütungstarifverträge im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe jeweils neu bekanntgegeben.“
3. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„(4) Bei Religionslehrern wird für jede Unterrichtsstunde einschließlich der Vorbereitungszeit als Arbeitszeit zugrunde gelegt bei Unterrichtserteilung
an Grund- und Hauptschulen 1,43 Stunden
an anderen Schulen 1,48 Stunden.“
4. In § 3 wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„e) Religionslehrer
an Grund- und Hauptschulen
Vergütungsgruppe V c BAT
an anderen Schulen
Vergütungsgruppe V b BAT.“
5. Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).

6. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, die nicht an allen Tagen der 5-Tage-Arbeitswoche arbeiten, richtet sich nach § 48 Abs. 4 BAT.“ *)
7. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im übrigen findet diese Arbeitsrechts-Regelung für diese Mitarbeiter keine Anwendung.“
8. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Tabelle Anlage 4“ durch die Worte „Tabelle Anlage 2“ ersetzt.
9. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im übrigen gelten für die Kirchenrechner die §§ 7 bis 11 AR-NAng I und § 5 AR-NAng II.“

Artikel 3

1. Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt in Kraft:
- a) für nebenberufliche Religionslehrer am 1. September 1980
- b) für alle übrigen nebenberuflichen Mitarbeiter am 1. März 1980.
- Beschäftigungszeiten (§ 1 Abs. 3 AR-NAng I; § 4 Abs. 3 AR-NAng I) vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechts-Regelung werden angerechnet.
2. Soweit durch die nach Artikel 2 Nr. 2 festgelegte Errechnung der Monatsvergütung im Einzelfall die Vergütung hinter der bisher gezahlten Vergütung zurückbleibt, erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages, bis dieser durch die Erhöhung der Vergütung ausgeglichen ist.

Karlsruhe, den 2. Juni 1980

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

*) Vgl. Tabelle auf S. 10 Bekanntmachung vom 5. 1. 1979 GVBl. S. 9 ff.

Anlage 1

STUNDENVERGÜTUNGEN gem. Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng II)

— gültig ab 1. März 1980 —

Ver- gütungs- gruppe	STUNDENVERGÜTUNGEN				
	ab Dienst- antritt	nach einer Beschäf- tigungs- zeit von drei Jahren	nach einer Beschäf- tigungs- zeit von sechs Jahren	nach einer Beschäf- tigungs- zeit von neun Jahren	nach einer Beschäf- tigungs- zeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H. DM	Stufe 2 100 v. H. DM	Stufe 3 105 v. H. DM	Stufe 4 110 v. H. DM	Stufe 5 115 v. H. DM
BAT					
X	9,44	9,94	10,44	10,93	11,43
IX b	9,95	10,47	10,99	11,52	12,04
IX a	10,14	10,67	11,20	11,74	12,27
VIII	10,53	11,08	11,63	12,19	12,74
VII	11,21	11,80	12,39	12,98	13,57
VI b	11,94	12,57	13,20	13,83	14,46
V c	12,86	13,54	14,22	14,89	15,57
V b	14,09	14,83	15,57	16,31	17,05
IV b	15,25	16,05	16,85	17,66	18,46
IV a	16,56	17,43	18,30	19,17	20,04
III	17,99	18,94	19,89	20,83	21,78
II/II a	19,93	20,98	22,03	23,08	24,13
I b	21,76	22,91	24,06	25,20	26,35
I a	23,66	24,90	26,15	27,39	28,64
I	25,81	27,17	28,53	29,89	31,25
KR					
I	10,29	10,83	11,37	11,91	12,45
II	10,76	11,33	11,90	12,46	13,03
III	11,30	11,89	12,48	13,08	13,67
IV	11,85	12,47	13,09	13,72	14,34
V	12,45	13,11	13,77	14,42	15,08
VI	13,15	13,84	14,53	15,22	15,92
VII	14,14	14,88	15,62	16,37	17,11
VIII	14,97	15,76	16,55	17,34	18,12
IX	15,89	16,73	17,57	18,40	19,24
X	16,86	17,75	18,64	19,53	20,41
XI	17,95	18,89	19,83	20,78	21,72
XII	19,02	20,02	21,02	22,02	23,02

Anlage 2

Vergütungen für nebenberufliche Kirchenrechner und/oder Rechnungssteller nach § 7 Abs. 1 AR-NAng II

— gültig ab 1. Januar 1979 —

	je Kassenbuch- eintrag
für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung	3,50 DM
für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung)	2,50 DM
für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung)	1,20 DM

Bekanntmachungen

OKR 18. 6. 1980
Az. 11/11

Erweiterung und Änderung von Kirchspielen Evang. Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Villingen

Gemäß § 28 der Grundordnung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1976

1. die Kirchspiele der nachgenannten Kirchengemeinden durch Eingliederung von Diasporaorten erweitert:
 - a) das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Furtwangen** um den bisherigen Diasporaort **Schönenbach** (Ortsteil der Stadt **Furtwangen**),
 - b) das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Hüfingen-Bräunlingen** um die bisherigen Diasporaorte **Mistelbrunn** (Ortsteil der Stadt **Bräunlingen**), **Mundelfingen** (Ortsteil der Stadt **Hüfingen**) und **Waldhausen** (Ortsteil der Stadt **Bräunlingen**),
 - c) das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Königsfeld** um den bisherigen Diasporaort **Neuhausen** (Ortsteil der Gemeinde **Königsfeld**),
 - d) das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Oberbaldingen** (Ortsteil der Stadt **Bad Dürkheim**) um die bisherigen Diasporaorte **Unterbaldingen** (ebenfalls Ortsteil der Stadt **Bad Dürkheim**) sowie **Heidenhofen** und **Immenhöfe** (Ortsteile der Stadt **Donaueschingen**),
 - e) das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Villingen** um die bisherigen Diasporaorte **Herzogenweiler** (Ortsteil der Großen Kreisstadt **Villingen-Schwenningen**), **Fischbach** (Ortsteil der Gemeinde **Niedereschach**), **Niedereschach** sowie **Tannheim** (Ortsteil der Großen Kreisstadt **Villingen-Schwenningen**).
2. die nachgenannten kirchlichen Nebenorte umgliedert:
 - a) die kirchlichen Nebenorte **Behla** und **Fürstenberg** (beide Ortsteile der Stadt **Hüfingen**) wurden aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Blumberg** (Stadt **Blumberg**) ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Hüfingen-Bräunlingen** eingegliedert;
 - b) die kirchlichen Nebenorte **Kirchdorf**, **Klengen** und **Überauchen** (Ortsteile der neuen Gemeinde **Brigachtal**) sowie **Marbach**, **Pfaffenweiler** und **Riethem** (Ortsteile der Großen Kreisstadt **Villingen-Schwenningen**) wurden aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Bad Dürkheim** ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Villingen** eingegliedert;
 - c) der kirchliche Nebenort **Schabenhausen** (Ortsteil der Gemeinde **Niedereschach**) wurde aus

dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Weiler** (Ortsteil der Gemeinde **Königsfeld**) ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Villingen** eingegliedert.

OKR 30. 6. 1980
Az. 12/44

Hauptbericht des Bezirks- kirchenrates 1981

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1981 die Beratung und Verabschiedung des Hauptberichtes des Bezirkskirchenrates (Grundordnung § 81, 1, Buchst. c) mit dem Schwerpunkt „Amtshandlungen der Kirche als Herausforderung zu missionarischem Handeln“ angeordnet und dafür ein Arbeitspapier für das Gespräch im Ältestenkreis und mit Mitarbeitern versandt.

Für die Erstellung und Beratung des Hauptberichtes ist folgender Zeitplan maßgebend:

Verbindlich für alle Kirchenbezirke ist der 10. Dezember 1981. Bis dahin muß der Hauptbericht nach entsprechender Beratung in den Bezirkssynoden mit einer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden.

Für die Erstellung und Behandlung des Hauptberichtes wird folgender Zeitplan empfohlen:

Juni — September 1980

Gespräch in Ältesten- und Mitarbeiterkreisen über Amtshandlungen (aufgrund des Arbeitspapiers)
Erstellung eines Entwurfs des Gemeindeberichts durch Pfarrer

Oktober — Dezember 1980

Beratung des Gemeindeberichts im Ältestenkreis und Weiterleitung an das Dekanat

Januar — März 1981

Erstellung eines Entwurfs des Hauptberichtes und Beratung durch Bezirkskirchenrat

April — September 1981

Versand des Hauptberichtes an die Mitglieder der Bezirkssynode — Beratung und Verabschiedung in der Bezirkssynode

Weitere Exemplare des Arbeitspapiers „Amtshandlungen der Kirche als Herausforderung zu missionarischem Handeln“ können bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden.

OKR 3. 7. 1980
Az. 21/513

Hinweise zur Arbeitsrechts- Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

Zu der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. 5. 1980 (GVBl. S. 72) wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. **Zu § 1:**

Die Arbeitsrechts-Regelung findet auf Mitarbeiter, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich Sonntagsdienst haben, aber nach ihrem Dienstauftrag am Gottesdienst nicht mitwirken (z. B. Schwestern und sonstige Mitarbeiter im Pflegedienst, Mitarbeiter in Anstalten und Heimen), keine Anwendung.

2. **Zu § 2:**

Ein Mitarbeiter ist **hauptberuflich** tätig, wenn die mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt (vgl. § 3 Buchst. q BAT).

3. **Zu § 2 Abs. 1 (hauptamtliche Mitarbeiter mit fortlaufendem Sonntagsdienst):**

a) Diese Mitarbeiter erhalten einen ganzen **dienstfreien Tag** während der Woche. Die nach Abzug des im Dienstplan vorgesehenen Sonntagsdienstes verbleibende Wochenarbeitszeit verteilt sich auf die übrigen Arbeitstage.

b) Die an **Wochenfeiertagen** (z. B. Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstage, Neujahrstag) geleisteten Dienststunden sind durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen.

4. **Zu § 2 Abs. 3:**

Bei hauptberuflichen Mitarbeitern im Sinne von § 1, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich **nicht** fortlaufend Sonntagsdienst haben, ist entsprechend Nr. 3 Buchst. b zu verfahren.

5. **Zu § 2 Abs. 2 und 3:**

Die tariflichen Regelungen für Dienst an Sonn- und Feiertagen in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 Sätze 2—4 und in § 16 Abs. 2 BAT und die Zuschlagsregelungen in § 35 Abs. 1 Buchst. b, c, d und f BAT finden auf Mitarbeiter im Sinne von § 1 keine Anwendung.

6. **Zu § 3:**

Ein Mitarbeiter ist **nebenberuflich** tätig, wenn er die Voraussetzungen nach § 2 der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) Teil 1 (bisher NVergG) vom 30. 10. 1975 i.d.F. der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980 (GVBl. 1976 S. 33 sowie 1980 S. 73) erfüllt.

7. **Zu § 2 Abs. 2 und § 3:**

Die hiernach zustehenden dienstfreien Wochenenden und Sonntage dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Vertretungen haben die Anstellungsträger zu besorgen und deren Kosten zu übernehmen.

OKR 3. 7. 1980
Az. 20/22

Hinweise zur Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

I. Neufassung der Dienstvertragsmuster für nebenberufliche Mitarbeiter

Aufgrund der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980 (GVBl. S. 73) mußten die Dienstverträge für nebenberufliche Mitarbeiter neu gefaßt werden. Die nunmehr geltenden Dienstvertragsformulare gelangen durch die Exeditur des Evangelischen Oberkirchenrats auf Anforderung zum Versand. Es wird gebeten, für den Dienstvertragsabschluß mit nebenberuflichen Mitarbeitern ab sofort — insbesondere auch wegen der Änderung des Berechnungsmodus für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchendiener, Hausmeister und Kirchenmusiker gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 und des Fortfalls der Vergütungstabellen Anlagen 2 und 3 zur NVergVO mit Wirkung vom 1. 3. 1980 — nur noch das neu gefaßte Dienstvertragsmuster zu verwenden.

II. Ausgleichszulage-Regelung für nebenberufliche Kirchendiener, Hausmeister und Kirchenmusiker nach Artikel 3 Nummer 2 der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80

Die eventuell zustehende Ausgleichszulage ist wie folgt zu errechnen:

1. Die nach Anlagen 2 oder 3 zur NVergVO nach dem Stand vom 1. 3. 1979 (GVBl. 1979 Nr. 8 S. 70/71) am 29. 2. 1980 zustehende Monatsvergütung ist zunächst um 6,3 v. H. zu erhöhen und der nach Artikel 2 Nummer 2 der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 festgesetzten und unter Zugrundelegung des Stundenvergütungssatzes der Anlage 1 zur AR-NAng II nach dem Stand vom 1. 3. 1980 festgesetzten neuen Monatsvergütung gegenüberzustellen.

2. Soweit die nach Artikel 2 Nummer 2 festgesetzte Vergütung hinter der um 6,3 % erhöhten früheren Vergütung zurückbleibt, ist dem Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu gewähren.

Beispiele:

2.1 Kirchendiener

Bemessungsmerkmale:

Vergütungsgruppe VIII gemäß § 3 b) der AR-NAng II,

Beschäftigungszeitbeginn 1. 1. 1970 — Beschäftigungszeit 9 Jahre und mehr = Stufe 4, arbeitsvertraglich vereinbarte **Gesamtarbeitszeit** (tatsächliche Arbeitszeit einschließlich des Zuschlags für Arbeitsbereitschaft) 7,5 Wochenstunden = bis 29. 2. 1980 Gruppe 4.

Vergütungsfestsetzung (alt):
 Monatsvergütung am 29. 2. 1980 nach der bis dahin geltenden Anlage 2 zur NVergVO

Gruppe 4, Stufe 4	306,69 DM
zuzüglich der Erhöhung von 6,3 v.H. (Nummer II.1)	<u>19,32 DM</u>
Summe 1	326,01 DM;

Vergütungsfestsetzung (neu):
 Monatsvergütung ab 1. 3. 1980 gemäß Festsetzung nach Artikel 2 Nummer 2 der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80;

Stundenvergütung nach Anlage 1 zur AR-NAng II/Vergütungsgruppe VIII, Stufe 4 = 12,19 DM;

Gesamtwochenarbeitszeit 7,5 Stunden x 4,348 = 32,61 Monatsstunden

32,61 Monatsstunden x 12,19 DM x 40	
52	
= Summe 2	305,78 DM,
aufzehrbare Ausgleichszulage (Differenz zwischen Summe 1 und Summe 2) =	20,23 DM.

2.2 Kirchenmusiker

Bemessungsmerkmale:

Kirchenmusiker (Chorleiter) ohne Bestätigungsnachweis = Verg.Gruppe IX b, nach § 3 Abs. 2 AR-NAng II ermittelte und arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit = 3,5 Stunden;

Beschäftigungsbeginn am 1. 1. 1960 = Beschäftigungszeit 12 Jahre und mehr = Stufe 5.

Vergütungsfestsetzung (alt):

Monatsvergütung am 29. 2. 1980 nach der bis dahin geltenden Anlage 3 zur NVergVO (Verg.Gruppe IX b, Gruppe 2, Stufe 5) =

197,01 DM,	
zuzüglich der Erhöhung von 6,3 v.H.	<u>12,41 DM</u>
Summe 1	209,42 DM;

Vergütungsfestsetzung (neu):

Monatsvergütung ab 1. 3. 1980 gemäß Festsetzung nach Artikel 2 Nummer 2 der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80;

Stundenvergütung nach Anlage 1 zur AR-NAng II

Vergütungsgruppe IX b, Stufe 5 = 12,04 DM; 3,5 Wochenstunden x 4,348 = 15,218 Monatsstunden x 12,04 DM = Summe 2 183,22 DM,

aufzehrbare Ausgleichszulage (Differenz zwischen Summe 1 und Summe 2)	26,20 DM.
---	-----------

Die in Abschnitt 2.3 der Bekanntmachung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 40) enthaltenen Berechnungsspiele sind damit überholt.

Es wird gebeten, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle baldmöglichst — im Hinblick darauf, daß maschinelle Rückrechenbarkeit nur zeitlich begrenzt möglich ist, bis **spätestens November 1980** — die jeweils maßgebende Vergütungsgruppe nebst der **wöchentlichen** Arbeitszeit (bei Kirchendienern und Hausmeistern nur wöchentliche **Gesamtarbeitszeit** angeben) und der eventuell zu zahlenden Ausgleichszulage mitzuteilen.

OKR 25. 6. 1980
 Az. 21/513

**Hinweise zum
 45. Änderungstarifvertrag
 zum BAT und zum
 Änderungstarifvertrag
 Nr. 32 zum MTL II**

Mit Bekanntmachung vom 11. 2. 1980 (GVBl. S. 31) hatten wir auf die Veröffentlichung des Wortlauts des 45. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 32 zum MTL II im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl. Nr. 1/1980) hingewiesen.

Die geänderten Bestimmungen über Urlaub und Arbeitsbefreiung wurden im GVBl. Nr. 8/1980 S. 56 ff. abgedruckt.

Die früher im GABl. abgedruckten Hinweise des Finanzministeriums Baden-Württemberg zu den Tarifverträgen und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurden in einer Loseblatt-Sammlung zusammengefaßt. Mit Rundschreiben vom 15. 5. 1979 — Az. 21/513 — an die Kirchengemeindeämter und Rechnungsämter hatten wir die Bestellung dieser Sammlung empfohlen, deren Auslieferung z. Z. erfolgt. Neubestellungen sind noch beim Finanzministerium Baden-Württemberg — Tariferferat —, Postfach 899, 7000 Stuttgart 1, in begrenztem Umfang möglich. Der Preis für die Erstausrüstung liegt bei 25,— DM.

Die Hinweise zu den beiden o.g. Änderungs-Tarifverträgen liegen uns in Form eines Rundschreibens vor. Kopien werden auf Anforderung zugesandt.

OKR 10. 6. 1980
 Az. 21/514-6305

**Mitarbeiter(innen)
 im Arbeiterverhältnis
 — hier —
 Lohn ab 1. 3. 1980**

Für die unter § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden i.d.F. vom 7. 4. 1978 (GVBl. 1979, S. 42) fallenden Mitarbeiter(innen) findet der **Monatslohnstarifvertrag Nr. 11** zum MTL II vom 18. 4. 1980 und der **Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung** vom 18. 4. 1980, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 29. 5. 1980 Nr. 15 bekanntgegeben wurden, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieser Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die ab 1. 3. 1980 zu zahlenden Monatstabellenlöhne und Sozialzuschlagsbeträge sind nachstehend abgedruckt.

Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.

2. Nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. 2. 1971 (GABl. S. 434) sind nach wie vor Zulagen in Höhe von monatlich 40,— DM für Arbeiter der Lohngruppen II—VI und in Höhe von monatlich 67,— DM für Arbeiter der Lohngruppen VII—IX zu zahlen.

3. Die zusätzliche Zahlung richtet sich nach der ebenfalls nachstehend abgedruckten Tabelle.

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Zahlung gilt nicht, wenn am 31. 3. 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben die Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats

März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. 4. 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 31. 3. 1980.

Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

4. Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatstabellenlohn, der zusätzlichen Zahlung, der Zulage nach Ziffer 2 und ggf. dem Sozialzuschlag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. auch Bsp. in Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 4. 10. 1978, GVBl. S. 182).

Bei entstehenden Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlagen sind, oder anderer Bestimmungen verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter.

Anlage zu § 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980

Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1579,22	1618,83	1655,60	1689,55	1720,68	1748,98	1774,42	1797,05	1816,87	1833,83
III	1641,47	1683,25	1722,06	1757,85	1790,69	1820,53	1847,39	1871,27	1892,15	1910,06
IV	1674,47	1717,41	1757,29	1794,08	1827,82	1858,47	1886,09	1910,63	1932,11	1950,51
V	1707,14	1751,20	1792,13	1829,90	1864,54	1896,03	1924,38	1949,56	1971,61	1990,49
VI	1776,38	1822,91	1866,09	1905,94	1942,47	1975,71	2005,59	2032,18	2055,42	2075,36
VII	1849,47	1898,53	1944,10	1986,13	2024,70	2059,74	2091,28	2119,30	2143,84	2164,87
VIII	1926,57	1978,33	2026,40	2070,76	2111,43	2148,39	2182,18	2213,25	2240,41	2263,70
VIII a	2007,91	2062,53	2113,22	2160,04	2204,50	2245,48	2282,32	2315,08	2346,06	2373,34
IX	2103,15	2160,47	2215,83	2267,44	2314,73	2357,74	2396,45	2430,84	2463,36	2492,01

Anlage 1 des Finanzministeriums zum Monatslohntarifvertrag Nr. 11

Monatstabellenlöhne

Studententabelle

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	9,08	9,30	9,51	9,71	9,89	10,05	10,20	10,33	10,44	10,54
III	9,43	9,67	9,90	10,10	10,29	10,46	10,62	10,75	10,87	10,98
IV	9,62	9,87	10,10	10,31	10,50	10,68	10,84	10,98	11,10	11,21
V	9,81	10,06	10,30	10,52	10,72	10,90	11,06	11,20	11,33	11,44
VI	10,21	10,48	10,72	10,95	11,16	11,35	11,53	11,68	11,81	11,93
VII	10,63	10,91	11,17	11,41	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
VIII	11,07	11,37	11,65	11,90	12,13	12,35	12,54	12,72	12,88	13,01
VIII a	11,54	11,85	12,14	12,41	12,67	12,91	13,12	13,31	13,48	13,64
IX	12,09	12,42	12,73	13,03	13,30	13,55	13,77	13,97	14,16	14,32

Anlage 2 des Finanzministeriums zum Monatslohntarifvertrag Nr. 11

Sozialzuschlag für Arbeiter

(Monatsbeträge in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter:

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
98,35	192,35	235,97	318,63	401,29	504,25

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

**Zusätzliche Zahlung für Arbeiter
im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Lohn- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM													
	bis		nach		Dienstzeitstufe									
	z. voll- endetem 16. Lj.	z. voll- endetem 16. Lj.	voll- endetem 16. Lj.	voll- endetem 18. Lj.	1 *	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	3,—	3,96	4,56	4,68										
VI	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52			18,60						
V	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48		44,04	20,04					
IV	83,88	109,80	123,96	129,12	98,64	70,20	44,04	69,84	46,44	25,20	6,12			
III	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	118,44	96,24	76,08	58,08			
II	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44					42,—	27,84	15,84

* Der Arbeiter, dessen Lohn nach § 23 Abs. 2 oder 3 MTB II / MTL II bemessen wird, erhält die zusätzliche Zahlung nach der Stufe I.

OKR 20. 6. 1980
Az. 52/7

**Rahmenabkommen für den
Bezug dienstlich genutzter
Kraftfahrzeuge**

Der verbilligte Bezug für anerkannt dienstlich genutzte privateigene Kraftfahrzeuge über Rahmenabkommen wurde inzwischen auf Kraftfahrzeuge der Firma VOLVO erweitert.

Rahmenabkommen bestehen nunmehr mit folgenden Firmen:

Firma	Großhandelsrabatt
VW/Audi	8 %
Citroen	10 %
Ford	10 %
Mazda Motors	10 %
Opel	10 %
Renault	10 %
Talbot	10 %
Volvo	10 %
Alfa Romeo	12 %
Fiat	12 %
Peugeot	12 %
Leyland	15 %

Von verschiedenen Firmen (z. B. VW/AUDI) wird außerdem im Rahmen des Rabattgesetzes ein Zusatznachlaß gewährt.

OKR 26. 6. 1980
Az. 86/71

**Tag des ausländischen
Mitbürgers am 28. 9. 1980**

Nachstehend geben wir entsprechend einer Bitte des Kirchlichen Außenamtes der EKD das „Gemeinsame Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers“ bekannt. Wir empfehlen den Pfarrämtern, das „Gemeinsame Wort“ den Gemeinden in geeigneter Weise (Verlesung im Gottesdienst am 28. 9. 1980, Abdruck im Gemeindebrief oder durch Aushang) zur Kenntnis zu bringen.

Vorbereitungsmaterial zum Tag des ausländischen Mitbürgers geht den Dekanaten zu mit der Bitte, dieses an hierfür infrage kommende und interessierte Gemeinden weiterzuleiten.

Gemeinsames Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers am 28. September 1980

Hunderttausende, vielleicht sogar Millionen Menschen anderer nationaler und ethnischer Herkunft werden auf Dauer in der Bundesrepublik leben. Die Eingliederung der ansässig gewordenen Minderheiten in unserer Gesellschaft bedarf tatkräftiger Förderung. Die Kirchen sehen seit langem hierin eine große Aufgabe.

Eingliederung bzw. Integration wird aber oft mißverstanden: Als müßten Minderheiten ihr sprachliches, kulturelles und religiöses Erbe aufgeben; als müßten sie sich völlig der deutschen Umgebung anpassen.

Tatsächlich verlangt das Zusammenleben von allen eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens. Wir lernen uns besser kennen und verstehen, wir entdecken andere menschliche und religiöse Werte. Gegenseitige Achtung und Toleranz können wachsen. Niemand sollte gezwungen werden, seine nationale, gesellschaftliche und kulturelle Herkunft aufzugeben oder zu verleugnen.

Die Kirchen betrachten den Tag des ausländischen Mitbürgers als Aufforderung, daß Deutsche und Nichtdeutsche aufeinander zugehen, einander besser kennen- und schätzen lernen. Miteinander soll sie die Sorge verbinden, daß vor allem die Kinder gemeinsam in Kindergarten und Schule aufwachsen. Auch haben wir uns gemeinsam dafür einzusetzen, daß in unseren Städten und in unserer Gesellschaft keine Gettos entstehen.

Verschiedene Kulturen können das Miteinander von Menschen bereichern. Das Zusammenleben wird jedoch erschwert, wenn Menschen in unserem Land leben, die nicht gleichberechtigt sind. In diesem Sinne ist das Motto zu verstehen: „Verschiedene Kulturen — Gleiche Rechte. Für eine gemeinsame Zukunft.“

Wir rufen alle auf, deutsche und ausländische Mitbürger, Kirchengemeinden, Ausländervereinigungen, Initiativgruppen, Wohlfahrtsverbände, Par-

teien, Kommunen, Sportbünde, Sozialpartner und alle anderen interessierten Gruppen, besonders auch die Medien, zum Tag des ausländischen Mitbürgers Initiativen zu ergreifen, die über diesen Tag hinausgehen.

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Landesbischof D. L o h s e

Griechisch-Orthodoxer Metropolit in Deutschland

Metropolit I r i n e o s

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Kardinal H ö f f n e r

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 14. 8. 1979 betr. Mutterschaftsurlaub (GVBl. S. 107) ist auf Seite 109 unter Nr. 9 im 2. Absatz das Wort „Mutterschaftsurlaub“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ zu ersetzen.

